

Aufsichtspflicht von Kursleiter*innen und Dozent*innen

Mit diesem Merkblatt möchten wir Euch, liebe Dozent*innen, Kursleiter*innen und Ihnen, liebe Eltern, mit den Regelungen zur Aufsichtspflicht im Allgemeinen und Speziellen vertraut machen. Die Regelungen dienen zum Schutz der Jugendlichen und der Aufsichtspersonen gleichermaßen. Mit Anmeldung Ihres Kindes zu einem Jeunesses-Kurs bzw. mit Abschluss des Vertrages über die Kursleitung, erklären Sie sich mit diesen Regelungen einverstanden.

Eltern sind laut BGB §1626 zur Aufsicht verpflichtet. Während der Kurszeit wird die Aufsichtspflicht von den Eltern auf die JMD delegiert. Diese wiederum überträgt sie mit Auftragsvergabe an die Kursleitung und Dozent*innen.

Was soll der/ die Aufsichtsperson tun?

Von ihr wird verlangt, ihre Funktion so auszuüben, dass

- erstens kein von ihr Betreuter und
- zweitens kein Dritter durch einen von ihr Betreuten einen Schaden erleidet.

Die Pflichten der Aufsichtsperson lassen sich in fünf Punkten zusammenfassen:

- Eine Informationspflicht über alle gefährdungsrelevanten Umstände.
- Eine Verpflichtung zur Vermeidung bzw. Beseitigung von Gefahrenquellen.
- Eine Verpflichtung, die Kinder- und Jugendlichen in der ihnen gemäßen Weise, d.h. verständlich auf Gefahren hinzuweisen oder vor falschem Verhalten zu warnen.
- Der/die Aufsichtspflichtige muss sich vergewissern, ob ihre/seine Belehrungen und Ermahnungen verstanden worden sind und befolgt werden.
- Die Aufsichtspflichtige muss von Fall zu Fall eingreifen und im schlimmsten Fall einen Jugendlichen nach entsprechenden Vorkehrungen nach Hause schicken.

Kinder müssen nicht auf Schritt und Tritt überwacht werden: Grenzen erfährt die Aufsichtspflicht etwa da, wo sie einer gesunden Entwicklung von Selbstständigkeit und Verantwortungsbewusstsein zuwiderläuft (dies betrifft insbesondere die regelmäßigen Wege zwischen Logierhaus und Probenräumen). Auf das Maß an Eigenverantwortlichkeit von Minderjährigen lassen folgende gesetzliche Definitionen und Bestimmungen schließen:

- Kinder sind alle unter 14 Jahren, Jugendliche 14-18 Jahre
- Kinder unter 7 Jahren wird vom Gesetz grundsätzlich keine Einsicht in ihr Verhalten zugetraut. Sie können für einen Schaden, den sie schuldhaft verursacht haben, noch nicht zur Verantwortung gezogen werden (§ 828 BGB).
- Minderjährige zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr sind für Schäden dann haftbar, wenn sie die Möglichkeit hatten, ihr Verhalten im täglichen Leben so einzurichten, dass sie keinen Schaden verursachen oder selbst erleiden.

Jugendschutzgesetz beachten

- Im Beisein der aufsichtspflichtigen Person, können alle Jugendlichen den Jeunesses Keller nutzen. Ohne aufsichtspflichtige Person ist der Zutritt für unter 16-jährige verboten.
- Rauchen ist in allen Räumlichkeiten der Musikakademie, einschließlich des Jeunesses-Kellers untersagt. Für unter 18-jährige ist das Rauchen generell verboten.
- Alkohol ist für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren verboten. Der maßvolle Verzehr alkoholischer Getränke (Bier, Wein, Sekt) darf ab 16 Jahre erlaubt werden – die Entscheidung darüber trifft die Aufsichtsperson. Branntweinhaltige Getränke und Lebensmittel (Schnaps, Weinbrandbohnen etc.) sind bis zum 18. Lebensjahr tabu und nicht im Jeunesses Keller erhältlich. Keinesfalls erlaubt ist Alkohol für Jugendliche, wenn diese schon erkennbar betrunken sind.

Nachts auf den Zimmern

- Sind alle Kinder im Bett, so „ruht“ auch die Aufsichtspflicht. Von keinem Betreuer kann erwartet werden, 24 Stunden zur Verfügung zu stehen. Die bedeutet jedoch nicht, dass nachts die Aufsichtspflicht entfällt: Die Rufbereitschaft in der Nacht übernimmt nach **Abprache** die FSJler(in) der JMD.
- Gemischtgeschlechtliche Zimmer sind unter 18-jährigen nicht erlaubt.

Wenn etwas passiert – Schadensersatzforderungen

- Als Kriterium für die Höhe eines evtl. zu bezahlenden Schadenersatzes gilt, ob bei der Aufsichtspflichtverletzung des Gruppenleiters grobe oder leichte Fahrlässigkeit vorlag. Nur wenn eine grobe Fahrlässigkeit des Gruppenleiters/ der Gruppenleiterin vorliegt, kann es sein, dass er /sie zur Haftung herangezogen wird - außerdem kann er/sie strafrechtlich belangt werden. Sobald er/sie nachweisen kann, dass er/sie seine/ihre Aufsichtspflicht im ausreichenden Maß erfüllt hat oder der entstandene Schaden auch bei ausreichenden Aufsichtsführung entstanden wäre, ist er/sie frei von Schadensersatz-Ansprüchen.
- Wichtig: Die allgemeinen Risiken des täglichen Lebens tragen auch während der Kurse die Teilnehmenden bzw. deren Eltern. Die Leitenden haften nicht schon deshalb, weil sich der Vorfall während einer Vereinsveranstaltung ereignet hat, sondern nur für das eigene Verschulden – und werden somit nicht haften, wenn dieses nicht fahrlässig war. Auch die einzelnen Gruppenmitglieder haften nur für ihr eigenes Verschulden. Die Haftung der Eltern, die ihr Kind in eine Jugendgruppe gegeben haben, beschränkt sich grundsätzlich darauf, dem Kind genügend richtige Anweisungen (auch zum Gehorsam gegenüber dem Leiter) zu geben und die Mitnahme gefährlicher Gegenstände (Messer etc.) zu verhindern.